

## **Erläuterungen zur Aufnahme- und Ausschlussverfahren des „Registers Ärztliche Gutachter“ der Ärztekammer Nordrhein**

In der Medizin sind alle Fachärztinnen und Fachärzte berechtigt und durch die Weiterbildung befähigt, Gutachten zu erstellen.

Die Ärztekammer Nordrhein hat 2005 ein „Register Ärztliche Gutachter“ eingerichtet, in dem gutachterlich tätige Kolleginnen und Kollegen, die Mitglied der Ärztekammer Nordrhein sind, freiwillig öffentliche Angaben über Art und Umfang ihrer gutachterlichen Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

Die Aufnahme in das „Register Ärztliche Gutachter“ erfolgt als Verwaltungsakt auf Antrag und nach formaler Prüfung. Die Antragsteller unterwerfen sich dem Aufnahme- bzw. Ausschlussverfahren durch die Ärztekammer Nordrhein.

### **Voraussetzungen zur Aufnahme in das Register:**

- Mitgliedschaft in der Ärztekammer Nordrhein
- Facharztqualifikation
- unterzeichnete Willensbekundung mit dem Einverständnis in das Aufnahme- und Ausschlussverfahren, der Verpflichtung zur Selbstanzeige berufs- und strafrechtlich relevanter Vorgänge sowie von Interessenkonflikten insbesondere wirtschaftlicher Art mit Bezug auf die Gutachtertätigkeit sowie der Verpflichtung zur gutachterlichen Fortbildung (s. Selbstverpflichtung)
- Angabe von erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen sowie Darstellung der eigenen Aktivitäten in der Begutachtung (s. Selbstauskunft)

Personen, die diese Kriterien erfüllen, werden mit ihren Selbstangaben auf der Internetseite der Ärztekammer unter dem Stichwort „Register Ärztliche Gutachter“ veröffentlicht. Der Eintrag in das Register ist auf 5 Jahre befristet und kann auf Antrag mit aktualisierter Selbstverpflichtung und Selbstauskunft verlängert werden.

### **Kriterien zum Ausschluss aus dem Register:**

- ausbleibender Verlängerungsantrag nach jeweils 5jährigem Registereintrag
- Vollendung des 65. Lebensjahres
- unterlassene Meldung relevanter berufs- und strafrechtlicher Vorgänge mit Bezug auf die Gutachtertätigkeit
- unterlassene Offenlegung möglicher Interessenkonflikte insbes. wirtschaftlicher Art, die Zweifel an der gebotenen Unvoreingenommenheit im Rahmen gutachterlicher Tätigkeit aufkommen lassen

Bei Vorliegen von Ausschlusskriterien, insbes. bei Nachweis von Verstößen gegen die Selbstverpflichtung wird die Ärztekammer Nordrhein den Sachverhalt prüfen und über einen Ausschluss aus dem Register Ärztliche Gutachter entscheiden. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Über Widersprüche entscheidet der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein.